

Az.: 3 B 55/24
4 L 42/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Immunitätsnachweisanforderung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter
am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht
Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 9. Dezember 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. März 2024 - 4 L 42/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Mit diesem ist ihr Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen ein Betretungsverbot bezüglich der von ihrem Kind besuchten Kindertageseinrichtung wegen eines fehlenden Masernschutznachweises abgelehnt worden.
- 2 1. Im März 2023 informierte die vom Sohn der Antragstellerin besuchte Kindertagesstätte den Antragsgegner über einen zu diesem nicht geführten Masernschutznachweis, ohne das eine Kontraindikation gemäß § 20 Abs. 9 IfSG belegt worden sei. Auf die nachfolgende Aufforderung des Antragsgegners legte die Antragstellerin ein ärztliches Attest von Frau R..., die sich als „Ärztin - Homöopathie“ bezeichnet, vor. Hiernach befand sich der Sohn der Antragstellerin in ihrer Behandlung und sei von ihr untersucht worden. Aufgrund seiner bisherigen meldepflichtigen Impfreaktionen müsse vor weiteren Impfungen zuerst ein Gutachten über seine Impffähigkeit eingeholt werden. Daher könne er bis zur Klärung dieser Frage längsten bis zum 30. April 2024 nicht geimpft werden. Auf die Aufforderung, die Meldungen der gesundheitlichen Schädigungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG vorzulegen, legte die Antragstellerin drei Verdachtsmeldungen des Tierarztes Dr. med. vet. P..... vor. Diese waren auf den 16. und 23. Mai 2023 datiert und bezogen sich auf Impfungen vom 24. Mai 2021, 12. April und 24. Mai 2022.
- 3 Mit Schreiben vom 30. August 2023 wies der Antragsgegner die Antragstellerin darauf hin, dass er die vorgelegten Schreiben als unzureichend ansehe und die Anordnung eines Betretungsverbots für ihren Sohn beabsichtige. Mit Bescheid vom 4. Januar 2024 ordnete er das angekündigte Betretungsverbot bis zur Vorlage eines anerkannten Masernschutznachweises bei seinem Gesundheitsamt an. Für den Fall der Zuwiderhandlung drohte er die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 250 € an. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin unter dem 31. Januar 2024 Widerspruch ein und erhob am 29. Januar 2024 Klage beim Verwaltungsgericht, verbunden mit einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen unter Bezug auf das Attest vom 20. April 2023 und die Verdachtsmeldungen ausgeführt, dass sie ihrer Nachweispflicht aus § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG nachgekommen

sei. Ihr Sohn werde nicht geimpft. Durch das Betretungsverbot sei ihr Arbeitsplatz gefährdet. Sie könne ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen.

- 4 Mit dem streitgegenständlichen Beschluss hat das Verwaltungsgericht ihren Antrag als unbegründet abgelehnt. Die Antragstellerin sei als Sorgeberechtigte (§ 1626 Abs. 1 BGB) antragsbefugt, auch wenn das Betretungsverbot ihr minderjähriges Kind betreffe. Gemäß § 20 Abs. 13 Satz 1 IfSG habe bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte für die Einhaltung der diese betreffenden Vorschriften zu sorgen. Zudem greife das Betretungsverbot in ihr Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG ein.
- 5 Die Voraussetzungen für ein Betretungsverbot nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG lägen vor. Die Antragstellerin habe ihre Nachweispflicht aus § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 12 Satz 1 IfSG bislang nicht erfüllt. Weder das vorgelegte ärztliche Attest noch die eingereichte Verdachtsmeldung seien geeignet i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG nachzuweisen, dass ihr Sohn wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden könne. Das vorzulegende ärztliche Zeugnis bedürfe einer Konkretisierung in Gestalt einer ärztlichen Diagnose. Die Gesetzesbegründung spreche von einem ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese und zu dem[n] Befund[en]). Das ärztliche Zeugnis vom 2023 sei nicht geeignet, eine Kontraindikation nachzuweisen. Es beschränke sich auf die pauschale Angabe, dass aufgrund von bisherigen meldepflichtigen Impfreaktionen vor weiteren Impfungen ein Gutachten über die Impffähigkeit eingeholt werden müsse. Hiermit werde keine Kontraindikation belegt oder begründet, sondern lediglich auf ein noch einzuholendes und bislang nicht vorgelegtes Gutachten verwiesen. Nichts Anderes gelte für die vorgelegten Verdachtsmeldungen, wonach bei Impfungen im Jahr 2022 und 2021 als Impfkomplicationen Fieber von 40 Grad, schmerzbedingte Immobilität des linken Impf-Beines, Ruhelosigkeit, Unwohlsein, Verhärtung an der Injektionsstelle und auch kirsch kerngroße Schwellung, partielle Lähmung des linken Beins sowie schrilles Schreien aufgetreten seien. Dabei könne dahinstehen, ob der dies meldende Dr. med. vet. P..... die erforderliche Sach- und Fachkunde für die Feststellung von Impfkomplicationen besitze, auf welcher Grundlage die Feststellungen getroffen worden und ob diese glaubhaft seien. Denn die Verdachtsmeldungen bezögen sich auf die Impfstoffe Bexsero, Infanrix hexa und Prevenar 13 und seien weder in Bezug auf die Verträglichkeit einer Masernimpfung noch in Bezug auf eine vorliegende Kontraindikation gegen eine Masernimpfung hinreichend aussagekräftig. Nach Angabe des Robert Koch-Instituts würden als medizinische Kontraindikation zur MMR-Impfung im allgemeinen akutes Fieber (mehr als 38,5 Grad) oder eine akute schwere Erkrankung, Schwangerschaft, bestimmte schwere Einschränkungen des Immunsystems und bekannte Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffs angesehen. Für das Kind der Antragstellerin seien

solche Kontraindikationen weder vorgetragen noch mit ärztlichem Zeugnis nachgewiesen worden. Hiervon ausgehend habe der Antragsgegner das Betretungsverbot aussprechen dürfen. Sein Ermessen habe er ausweislich der Begründung ordnungsgemäß und insbesondere auch verhältnismäßig ausgeübt. Er habe dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit vor einer Maserninfektion - vor allem vulnerabler Gruppen in einer Kindertageseinrichtung - Vorrang vor dem Interesse der Antragstellerin und ihres Kindes an einer Betreuung in der Kindertageseinrichtung gegeben. Die Einschätzung des Antragsgegners, wonach der Verzicht auf eine Betreuung des ungeimpften Kindes in einer Gemeinschaftseinrichtung der Antragstellerin zumutbar sei, stelle sich insbesondere auch im Hinblick auf deren pauschales Vorbringen, wonach durch das Betretungsverbot ihr Arbeitsplatz gefährdet sei, sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne und erhebliche Probleme aufgrund des Betretungsverbots habe, nicht als ermessenfehlerhaft dar.

- 6 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde hat die Antragstellerin zusammengefasst ausgeführt: Es liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Ihr Prozessbevollmächtigter habe seine Vertretung mit Schriftsatz vom 6. März 2024 angezeigt und eine vorläufige Begründung eingereicht. Zugleich habe er weitergehenden Sachvortrag angekündigt. Mit Schriftsatz vom 2. April 2024 habe er ausgeführt, das Gesundheitsamt des Antragsgegners mache die Vorlage von weiteren Unterlagen unmöglich, da es die Bitte nach Terminvorschlägen für eine Nachweisvorlage ignoriere und diese dadurch unmöglich mache. Der Antragsgegner habe hingegen mit Schreiben vom 12. März 2024 auf eine gesetzlich nicht vorgesehene „Einreichung“ zum Verbleib bei ihm bestanden. Indem das Verwaltungsgericht ungeachtet seiner Ankündigung weiteren Vortrags am 28. März 2024 entschieden habe, liege eine Überraschungsentscheidung vor, die den Anspruch auf rechtliches Gehör verletze. Den Vortrag vom 2. April 2024 habe es dabei nicht berücksichtigen können. Weder habe das Verwaltungsgericht für den weiteren Sachvortrag eine Frist gesetzt noch nachgefragt, wann mit der angekündigten Stellungnahme zu rechnen sei. Die Entscheidung beruhe auch auf diesem Gehörsverstoß. In dem vom Antragsgegner nicht gewährtem Termin zur Nachweisvorlage habe sie - und wolle das immer noch - weitere Nachweise nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vorlegen wollen, was jene in die Lage versetzt hätte, die allenfalls mögliche Plausibilitätskontrolle durchzuführen. Im Fall eines Termins zur Vorlage der weiteren Nachweise hätte der Antragsgegner dann noch vor Erlass der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erkennen können, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei. Die Antragstellerin habe das in der Kontraindikationsbescheinigung vom 12. April 2023 angesprochene Gutachten dem Antragsgegner vorlegen wollen. Eine Pflicht zum Einreichen einer Kopie der Nachweise bestehe nicht. Dies habe auch das Verwaltungsgericht Leipzig in seiner Entscheidung vom 22. Januar 2024 (- 3 L 598/23 -) ausdrücklich bestätigt. Zugleich habe das Verwaltungsgericht den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Es hätte sich beim Antragsgegner erkundigen müssen, ob es einen neuen Sachstand gebe. In diesem Fall

hätte es erfahren, dass sich der Antragsgegner geweigert habe, einen Vorlagetermin für eine Nachweisvorlage zu gewähren. Auch indem das Verwaltungsgericht unhinterfragt auf Angaben des Robert Koch-Instituts Bezug nehme, obwohl dieses spätestens seit den „RKI-Files“ die Glaubwürdigkeit verloren habe, habe es den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

- 7 Entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 27. April 2022 (- 1 BvR 2649/21 -) sei die mittelbare Masernimpflicht verfassungswidrig, wie sich aus den von ihr im Beschwerdeschriftsatz angeführten Stellungnahmen und Gutachten ergebe.
- 8 Es sei rechtswidrig, wenn der Antragsgegner die Vorlage von Nachweisen verlange und diese Vorlage dann mangels Benennung von Terminen zur Vorlage unmöglich mache. Zum einen sei sie der Vorlagepflicht bereits durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom 12. April 2023 nachgekommen. Bei dieser Bescheinigung handele es sich um ein ärztliches Zeugnis i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG darüber, dass ihr Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden könne. Umso mehr gelte dies in Zusammenschau mit den weiteren Nachweisen, deren Vorlage der Antragsgegner unmöglich mache. Das Gesetz spreche in § 20 Abs. 12 IfSG nicht von einer Pflicht zum „Einreichen“, sondern nur von einer Pflicht zur „Vorlage“. Ein Verbleib bei der Behörde, welcher ein Einreichen impliziere, könne bereits nach dem Wortlaut der Norm nicht verlangt werden. Sie verweise auf eine Entscheidung des VG Düsseldorf vom 7. Februar 2024 (- 29 L 3343/23 -). Hiernach erfülle auch ein inhaltlich zweifelhafter Nachweis die Vorlagepflicht. Der Antragsgegner könne sich nicht auf einen „Anerkennungsvorbehalt“ von Kontraindikationsbescheinigungen berufen. Es sei keine Aufgabe des Verwaltungsgerichts und des Antragsgegners, eine faktische Impfpflicht zu schaffen. Der Gesetzgeber habe bewusst Ausnahmeregelungen in die verfahrensgegenständlichen Normen eingefügt. Die Antragstellerin habe zum einen hinreichende Nachweise vorgelegt und zum anderen weitere Nachweise vorlegen wollen, welche den Antragsgegner zur - allenfalls möglichen - Plausibilitätskontrolle befähigten. Eine originäre Inhaltskontrolle sei weder von der Rechtsprechung noch von der Gesetzgebung vorgesehen.
- 9 Der Antragsgegner verletzte seine Pflicht zur Amtsermittlung, weil er keinen Termin zur Vorlage weiterer Bescheinigungen nenne. Gewichtige Indizien für seine Zweifel an den vorgelegten Bescheinigungen habe der Antragsgegner nicht vorgebracht. Insbesondere gelte dies vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin nun das eingeholte Gutachten vorlegen wolle. Die Weigerung, Termine für dessen Vorlage zu benennen, stelle einen Ermessensfehler dar und verletze den Untersuchungsgrundsatz. Das Gutachten sei bereits im Vorfeld ohne Kenntnis abgelehnt worden. Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass die Voraussetzungen für ein Betretungsverbot wegen unzureichender Nachweise gegeben seien, sei nicht nachvollziehbar. Es liege ein ärztliches Zeugnis vor, welches dazu rate, von einer weiteren Impfung abzusehen,

bis ein Gutachten zur Klärung der Impffähigkeit vorliege. Dieses Gutachten sei nun erstellt und zudem noch ein weiterer Nachweis eingeholt worden. Deren Vorlage habe der Antragsgegner unmöglich gemacht. Überdies lägen besondere Umstände vor, die den Sofortvollzug des Betretungsverbots als unbillige Härte für die Antragstellerin und ihren Sohn erscheinen ließen. Lediglich aufgrund einer bald endenden Krankschreibung wegen eines Bandscheibenvorfalles sei die Antragstellerin derzeit imstande ihren Sohn zu betreuen.

- 10 3. Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es lässt nicht erkennen, dass sie unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer - erneuten - Klage vom 9. November 2024 gegenüber der Untersagungsanordnung des Antragsgegners vom 4. Januar 2024 hat.
- 11 3.1 Der einstweilige Rechtsschutz der Antragstellerin richtet sich hier nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO, da mit der Untersagungsverfügung des Antragsgegners ein Verwaltungsakt in Streit steht, demgegenüber i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage kraft Gesetzes entfällt. Die Untersagungsverfügung beruht auf § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG. Hiernach kann das Gesundheitsamt einer Person, die trotz der Anforderung nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung dienenden Räume betritt. Bei der vom Kind der Antragstellerin besuchten Kindertagesstätte handelt es sich gemäß § 33 Nr. 1 IfSG um eine Gemeinschaftseinrichtung i. S. v. § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG. Erweist sich im Fall des gesetzlich angeordneten Entfalls der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (hier: § 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG) der zu vollziehende Verwaltungsakt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich als rechtswidrig, ist die aufschiebende Wirkung der Klage jedenfalls anzuordnen, da kein Vollzugsinteresse an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts bestehen kann (SächsOVG, Beschl. v. 28. Oktober 2022 - 3 B 256/22 -, juris Rn. 17). So liegt der Fall hier allerdings nicht.
- 12 3.2 Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben, weil nach Auffassung der Antragstellerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine verfrühte Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorliegt und die Entscheidung schon deshalb abzuändern wäre.
- 13 Nach der Rechtsprechung des Senats kommt die Änderung einer antragsablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht allein deshalb in Betracht, weil nach Auffas-

sung des Antragstellers sein Anspruch auf rechtliches Gehör durch das Verwaltungsgericht verletzt wurde. Vielmehr ist die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geeignet, im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO eine Änderung des angefochtenen Beschlusses zu erreichen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs hätte lediglich zur Folge, dass das Beschwerdegericht in diesen Fällen umfassend zu prüfen hätte, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist (SächsOVG, Beschl. v. 6. April 2016 - 3 B 27/16 -, juris Rn 7 m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14. März 2019 - OVG 10 S 17/18 -, juris Rn. 15). Die Rüge einer Verletzung ist nicht geeignet, die Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Beschlusses darzulegen (OVG LSA, Beschl. v. 27. Oktober 2022 - 3 M 106/22 -, juris Rn. 5). Vielmehr kommt es allein darauf an, ob die Beschwerde in der Sache begründet ist. Diese Auffassung ist - soweit ersichtlich - in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. September 2022 - OVG 6 S 48/22 -, juris Rn. 16; BayVGH, Beschl. v. 22. April 2022 - 3 CS 21.3245 -, juris Rn. 19; SächsOVG a. a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 2. Februar 2016 - 16 B 1267/15 -, juris Rn. 17; OVG Saarland, Beschl. v. 3. Februar 2014 - 1 B 479/13 -, juris Rn. 62; VGH BW, Beschl. v. 27. Februar 2014 - 8 S 2146/13 -, juris Rn. 14). Im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO greift die (bloße) Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) als Verfahrensrüge bereits deshalb nicht durch, weil ein etwaiger Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren jedenfalls dadurch geheilt wird, dass der Antragsteller seine Einwände im Beschwerdeverfahren vorbringen kann. Denn das Oberverwaltungsgericht prüft - innerhalb des durch § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO gezogenen Rahmens - den Rechtsfall im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht. Daher kann der Betroffene mit seinen Einwänden auch im Beschwerdeverfahren noch gehört werden, wenn er die sich prozessual aufdrängende Gelegenheit, sich im Beschwerdeverfahren Gehör zu verschaffen, nutzt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 17. März 2022 - 7 CE 22.10005 - juris Rn. 9; NdsOVG, Beschl. v. 10. März 2020 - 13 ME 30/20 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Beschl. v. 27. März 2017 - 4 B 44/17 -, juris Rn. 3).

- 14 3.3 Auch im Übrigen legt die Beschwerde nicht dar, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern wäre. Sie begründet keine Zweifel an der Überzeugung des Verwaltungsgerichts, dass die Voraussetzungen für ein Betretungsverbot nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG für das Kind der Antragstellerin vorliegen.
- 15 (1) Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2022 (- 1 BvR 469/20 -, juris) zur Verfassungskonformität der Verpflichtung zum Nachweis einer

Impfung gegen Masern teilt der Senat die verfassungsrechtlichen Bedenken der Antragstellerin nicht, weil er sie aus den Gründen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung für unzutreffend hält.

- 16 (2) Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG müssen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis ausreichenden Impfschutzes oder Immunität gegen Masern ist der jeweiligen Leitung der Einrichtung nach Maßgabe von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG vor Beginn der Betreuung vorzulegen. Danach kann dieser Nachweis von den Verpflichteten geführt werden durch eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs.8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG), sowie durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG) oder durch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 oder 2 IfSG bereits vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2021 - 3 B 411/20 -, juris Rn. 20 m. w. N.).
- 17 Die Antragstellerin möchte ihr Kind weiterhin in der bisher besuchten Kindertagesstätte betreuen lassen, die eine Gemeinschaftseinrichtung i. S. v. § 33 Nr. 1 IfSG ist. Einen Impfnachweis für ihr Kind hat sie nicht vorgelegt. Vielmehr beruft sie sich auf eine medizinische Kontraindikation i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG, aufgrund derer ihr Kind nicht gegen Masern geimpft werden könne. Zur Begründung hat sie ein ärztliches Attest von Frau R..., die sich als „Ärztin-Homöopathie“ bezeichnet, sowie drei Verdachtsmeldungen des Tierarztes Dr. med. vet. P..... zu Impfungen im Mai 2021 sowie April und Mai 2022 vorgelegt.
- 18 Mit diesen beiden Bescheinigungen ist die Antragstellerin ihrer Nachweispflicht nicht nachgekommen. Das zum Nachweis einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorzulegende Zeugnis bedarf eines Mindestmaßes an Konkretisierung in Gestalt einer ärztlichen Diagnose (SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2021 a. a. O. Rn. 21 ff.; BayVGh, Beschl. v. 7. Juli 2021 - 25 CS 21.1651 -, juris Rn. 14f. m. w. N.; ThürOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2021 - 3 EO 805/20 -, juris Rn. 16; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1. März 2024 - OVG 1 S 94/23 -, juris Rn. 7). § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG spricht von einem „ärztlichen Zeugnis“, nicht lediglich von einer Bescheinigung wie in § 43

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 und Abs. 5 IfSG. Die Begründung des Gesetzentwurfs zum Masernschutzgesetz spricht insoweit von einem „ausführlichen schriftlichen Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem[n] Befund[en], zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie“ (BT-Drs. 19/13452 S. 16).

- 19 Ein ärztliches Zeugnis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG darf sich deshalb nicht damit begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer gesetzlichen Kontraindikation zu wiederholen. Es muss vielmehr wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität zu überprüfen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2021 a. a. O.; ThürOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2021 a. a. O. Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1. März 2024 - OVG 1 S 94/23 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Erst mit der Vorlage eines prüffähigen Nachweises einer Kontraindikation erfüllt die Antragstellerin ihre Nachweispflicht aus § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG (SächsOVG, a. a. O. Rn. 25).
- 20 Das von der Antragstellerin vorgelegte Attest der Ärztin R... genügt ersichtlich nicht diesen Anforderungen. Wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist dieses nicht geeignet für ihr Kind eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. In dem Attest wird lediglich behauptet, dass aufgrund von nicht näher benannten meldepflichtigen Impfreaktionen vor weiteren Impfungen ein Gutachten über seine Impffähigkeit eingeholt werden müsse. Zugleich sieht es aber aus ebenfalls nicht näher benannten Gründen ein Impfhindernis längstens bis zum 30. April 2024 als gegeben an. Jedenfalls fehlt es diesem Attest schon an der Feststellung, dass und aus welchen näher dargelegten Gründen eine medizinische Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung bestehen soll. Auch mit der Vorlage von Meldungen des Tierarztes P..... an das Paul Ehrlich-Institut über den Verdacht auf Impfkomplicationen ist keine den Anforderungen des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG genügende Kontraindikationsbescheinigung vorgelegt worden. Wie bereits vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, liegen diesen Meldungen Impfungen mit Impfstoffen zugrunde, die keinerlei Aussagekraft in Bezug auf eine Verträglichkeit der Masernimpfung aufweisen, ohne dass die Beschwerde dieser Überzeugung substantiiert entgegengesetzt ist.
- 21 Fehlt es damit an einem prüffähigen Nachweis einer medizinischen Kontraindikation, ist die von der Antragstellerin angeführte Entscheidung zur fehlenden Berechtigung einer wiederholten Anforderung zur Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 IfSG (VG Düsseldorf, Beschl. v. 7. Februar 2024 - 29 L 3343/23 -, juris Rn. 42 ff.) nicht einschlägig. Diese Entscheidung geht - im Unterscheid zum vorliegenden Fall - von der Vorlage eines prüffähigen Nachweises aus, demgegenüber Zweifel an dessen inhaltlicher Richtigkeit

bestehen, und weist zudem darauf hin, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Ablehnung eines Nachweises fehlt, die hier ebenfalls nicht in Rede steht. Fehlt es hier an einem prüffähigen Nachweis, stellt sich auch nicht die von der Antragstellerin aufgeworfene Frage, in welchem Umfang die Plausibilität eines Nachweises überprüft werden darf und ab wann die Behörde gehalten ist, Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit eines Nachweises durch die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG nachzugehen.

- 22 (3) Entgegen ihrer Verpflichtung aus § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, mit ihrer Beschwerde die Gründe darzulegen aus denen die Entscheidung abzuändern sein soll, genügt die Antragstellerin ihrer Darlegungspflicht gegenüber der Auffassung in der angefochtenen Entscheidung, es fehle an einem prüffähigen Nachweis zu einer Kontraindikation, nicht mit dem Hinweis, sie verfüge nunmehr über einen dementsprechenden Nachweis, habe diesen Nachweis aber mangels Termingewährung noch nicht beim Antragsgegner vorlegen können. Dieser Vortrag ist nach dem vorstehenden Maßstab zur Darlegungspflicht ungeeignet, Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu geben. Hierzu hätte es einer Einreichung des angeführten Nachweises im Rahmen der Beschwerdebegründung bedurft, wodurch sich die Antragstellerin zugleich das von ihr in Bezug auf diesen Nachweis gewünschte rechtliche Gehör hätte verschaffen können.
- 23 Im Übrigen hat der Senat auch keinen Zweifel an der Berechtigung des Antragsgegners eine Übergabe des Nachweises im Original oder in Kopie für sich verlangen zu können. Jedenfalls die Befugnis des Antragsgegners zur Herstellung von Kopien zu eigenen Verwendung ist von der Vorlagepflicht aus § 20 Abs. 12 IfSG mitumfasst. Dies folgt schon aus den Ermächtigungsgrundlagen in § 20 Abs. 12 Satz 2 ff. IfSG für den Fall von Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises. Eine Anordnung einer ärztlichen Untersuchung oder das Verlangen nach Auskunftserteilung durch aussagefähige Personen setzt regelmäßig voraus, dass der vorgelegte Nachweis dem Gesundheitsamt zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung steht. Dies schließt eine Beschränkung der Vorlagepflicht auf eine kurzfristige Einsichtsgewährung, wie von der Antragstellerin geltend gemacht, aus.
- 24 (4) Soweit sich die Antragstellerin auf eine „unbillige Härte“ der kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Verpflichtung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG und § 11 Satz 1 SächsVwVG) bezieht, da sie durch ein Betretungsverbot für ihr Kind in der Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sei, ist sie darauf hinzuweisen,

dass es in ihrer Hand liegt, diesem Zustand ein Ende zu setzen, indem sie einen prüffähigen Nachweis einer medizinischen Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung ihre Kindes vorlegt.

- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel